

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

A. *Allgemeines*

§ 1 *Name und Sitz*

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Familienverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Bundesverband "Deutscher Familienverband e.V."
4. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
5. Der Verband kann im Rahmen der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele und Zwecke Einrichtungen unterhalten und korporative Mitglieder fördern.

§ 2 *Zweck*

Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Landesverbandes ist die Erhaltung und Stärkung der Familie als wichtigste Lebensgemeinschaft unserer Gesellschaft. Der Landesverband will Ehe und Familie in ihrer sozialen und materiellen Existenzfähigkeit schützen und sichern. Dabei soll Familienbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien gefördert werden sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Familien-, Jugend- und Altenhilfe durchgeführt werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Vorbringen der Anliegen der Familien gegenüber Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- b) die Herausgabe von Informationen mit familienpolitischen Zielen und Berichte über die Aktionen und Veranstaltungen des Landesverbandes;
- c) die Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten; diese Angebote kann der Verband auch mit Einrichtungen durchführen, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind;
- d) Schulung seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Sozialwesens, u. a. in Verbindung mit den Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes;
- e) die Hilfeleistung und Beratung bei der Beschaffung und Erhaltung familiengerechten Wohnraums;
- f) die Beratung und Hilfestellung für Familien in Belastungssituationen;
- g) Maßnahmen der Jugendhilfe wie in i bis k dargestellt sowie Familienbildung und Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien an gesellschaftspolitischen Prozessen.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- i) Maßnahmen, die Familien befähigen, ihr Leben in Selbsthilfe zu gestalten.
- j) Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- k) Planung und Durchführung von Kindererholungs- und Freizeitmaßnahmen für Jugendliche;
- l) Planung und Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen;
- m) Planung und Durchführung von Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren;
- n) die Förderung und Betreuung von älteren Menschen, z.B. in Alteneinrichtungen und durch Erholungsmaßnahmen.

Zur Durchführung der bezeichneten Zwecke kann der Verband ein Bildungswerk einrichten, das auch als rechtlich selbständige Einrichtung des Landesverbandes betrieben werden kann. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 *Gliederung*

Der Landesverband besteht aus Regionalverbänden. Jedes Mitglied wird einem Regionalverband zugeordnet und kann so an der Willensbildung teilnehmen.

§ 4 *Mitgliedschaft*

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. ordentliche Mitglieder
 - a) jede Familie,
 - b) Einzelpersonen und
 - c) juristische Personen,soweit sie den Bestrebungen und dem Zweck des Verbandes entsprechen. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes auf Antrag.
2. fördernde Mitglieder
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Personenvereinigungen,
 - c) juristische Personen.

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verband erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes auf Antrag.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

Die Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied bedarf der Zustimmung des Landesverbandsrates. Der Landesverbandstag kann die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den LV-Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Der Austritt einer juristischen Person gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende mit Wirkung auf das Jahresende des übernächsten Jahres.

Mitglieder oder einzelne Personen aus Mitgliederfamilien können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie

- a) dem Zweck und den Belangen des Verbandes erheblich zuwiderhandeln oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- b) die Anordnungen der Organe oder bindende Beschlüsse schuldhaft nicht beachten.

Der Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des LV-Vorstandes nach Feststellung des Schieds- und Disziplinarausschusses gemäß § 12 Absatz 4 a.

§ 6 *Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder haben das Recht, auf der jeweiligen Verbandsebene an der Willensbildung mitzuwirken und die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.

Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu; sie können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

Auf dem Landesverbandstag (§ 9) und auf den Sitzungen des Landesverbandsrates (§ 11) wird das Wahlrecht durch Delegierte wahrgenommen.

§ 7 *Pflichten der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und die Beschlüsse einzuhalten, die Belange des Verbandes zu wahren, nach Kräften zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen, ihre Beiträge zu entrichten und nach Beendigung der Mitgliedschaft die verbandseigenen Sachen und Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben.
2. Jedes übertragene Amt ist gewissenhaft und ehrenamtlich auszuüben. Nachgewiesene Kosten und Auslagen werden gemäß vorliegender Beschlüsse erstattet.
3. Über verbandsinterne Angelegenheiten, die als vertraulich bezeichnet worden sind, besteht Schweigepflicht.

§ 8 *Finanzen*

1. Beiträge werden von den Mitgliedern nach den Beschlüssen des Landesverbandsrates erhoben.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

2. Die Beiträge von juristischen Personen werden im Aufnahmevertrag festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle weiteren - mit dem Finanzgebaren zusammenhängende Fragen - regelt die Kassenordnung.

B. Organe des Landesverbandes **§ 9 Der Landesverbandstag**

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesverbandstag.
2. Er ist als ordentlicher Landesverbandstag alle drei Jahre vom Landesverbandsvorstand einzuberufen. Die Einberufung muss gegenüber den Regionalverbänden und den weiteren ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Auf dem Landesverbandstag erstatten der Landesverbandsvorstand, der Schieds- und Disziplinarausschuss und die Landesrevisoren ihre Berichte. Anschließend entscheidet der Landesverbandstag über die Entlastung.
5. Er wählt
 - den Landesverbandsvorstand,
 - den Schieds- und Disziplinarausschuss,
 - die Landesverbandsrevisoren.
6. Auf dem Landesverbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - b) die Delegierten
 - c) weitere ordentliche Mitglieder (Paragraf 4 Nr. 1c)
 - d) EhrenvorsitzendeOhne Stimmrecht nehmen teil:
 - e) die Mitglieder des Schieds- und Disziplinarausschusses und die Landesverbandsrevisoren und die Landesverbandsreferenten,
 - f) Ehrenmitglieder.
7. Delegierte sind:

je 1 Vorstandsmitglied der Regionalverbände und ein weiterer Delegierter aus jedem Regionalverband, einen weiteren Delegierten aus jedem Regionalverband und jeweils einen Delegierten für jeden Regionalverband, der mehr als einhundert Mitglieder hat. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Beitragsabrechnung des letzten Quartals des dem Landesverbandstag vorausgegangen Kalenderjahres.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

Die Zahl der Delegierten von juristischen Personen i.S.v. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c wird im Aufnahmevertrag festgelegt.

8. Durch einen vom Landesverbandstag zu wählenden Ausschuss wird die Wahlhandlung für die zu wählenden Institutionen des Landesverbandstages durchgeführt. Alle Organe werden auf drei Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen kann ein Landesverbandstag mit 2/3 seiner bei der Abstimmung anwesenden Delegierten beschließen.
10. Der Landesverbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Er muss einen solchen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Regionalverbände es schriftlich beantragt.
11. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Regionalverbänden zuzuleiten.

§ 10 *Der Landesverbandsvorstand*

1. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und eins bis drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes oder eines Mitgliedsverbandes sein.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die pauschale Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Soweit Vorstandsmitglieder im Fachbereich des Verbandes eine entgeltliche Tätigkeit ausüben, berührt diese die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht. Auch insoweit ist eine neben der Tätigkeitsvergütung geleistete Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmitglied zulässig.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, wobei einer der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
5. Der Landesverbandsvorstand kann einen Geschäftsführer mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Landesverbandsgeschäftsführer besitzt in den Landesverbandsorganen beratende Stimme.
6. Der Landesverbandsvorstand hat ein Aufsichtsrecht gegenüber den Untergliederungen.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Mitgliedern zuzuleiten.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

§ 11 *Der Landesverbandsrat*

1. Der Landesverbandsrat (LVR) besteht aus dem Landesverbandsvorstand und den 1. Vorsitzenden der Regionalverbände oder dessen Vertreter. Die Vertretung einer juristischen Person im Landesverbandsrat wird im Aufnahmevertrag geregelt
2. Der LVR ist die Vertretung des Landesverbandstages zwischen den Verbandstagen und hat die Aufgabe, die Verbandsarbeit zu aktivieren.
3. Ihm steht das Wahlrecht zu für die Nachfolge ausscheidender Landesverbandsvorstandsmitglieder, Revisoren und Mitglieder des Schieds- und Disziplinarausschusses.
4. Er wählt die zum Bundesverbandstag vorgesehenen Delegierten des Landesverbandes.
5. Den Vorsitzenden stellt der Landesverbandsvorstand.
6. Die LVR sollte zweimal – mindestens einmal – im Jahr vom Landesverbandsvorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung fordern.
7. Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer den Mitgliedern zuzuleiten.

C. *Prüfungsinstanzen*

§ 12 *Der Schieds- und Disziplinarausschuss*

1. Für den Gesamtbereich des Landesverbandes wird ein Schieds- und Disziplinarausschuss gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Landesverbandsvorstand oder dem LVR angehören und müssen das 30. Lebensjahr erreicht haben.
2. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinarausschusses müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes oder eines Mitgliedsverbandes sein.
3. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinar-Ausschusses dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.
4. Der Schieds- und Disziplinarausschuss entscheidet:
 - a) in Fällen satzungswidrigen und verbandsschädigenden Verhaltens,
 - b) bei Streitigkeiten von Untergliederungen untereinander.
 - c) Hierzu hat er das Recht, von allen Verbandsgliederungen Berichte und Unterlagen (Beweismaterial) anzufordern.
 - d) Der Schieds- und Disziplinarausschuss entscheidet zusammen mit dem LVR über eine endgültige oder zeitweilige Abberufung von Landesverbandsvorstandsmitgliedern und Landesverbandsrevisoren.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

5. Die Entscheidungen erfolgen unter Ausschluss des Rechtsweges.
6. Das Verfahren wird in einer besonderen Schieds- und Disziplinarordnung geregelt, die der LVR beschließt.

§ 13 Die Landesverbandsrevisoren

1. Der Landesverbandstag wählt drei Revisoren, wobei für mindestens einen Revisor Wiederwahl erfolgen sollte. Die Revisoren dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassenführung des Landesverbandes zu prüfen. In der Regel sollte nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung erfolgen. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand den Auftrag erteilen, das Kassen- und Rechnungswesen der Untergliederungen zu überprüfen.

D. Untergliederungen

§ 14 Der Regionalverband

1. Ein Regionalverband kann gegründet werden, wenn mindestens sieben Personen der Gründung zustimmen. Mehrere Orte können zu einem Regionalverband zusammengefasst werden.
2. Seine Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dieser ist ihr und den übergeordneten Verbänden verantwortlich und berichtspflichtig.
4. Der Vorstand, der auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis zwei Beisitzer.
Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass die jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden ordentliches Mitglied des Regionalverbandsvorstandes sind.
5. Für besondere Aufgabengebiete können vom Vorstand Referenten bestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Für die Einladung gilt § 9 Nr. 2 Satz 2 entsprechend. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung.
7. In jedem dritten Jahr wählt sie den neuen Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Delegierten zum Landesverbandstag werden auf der Mitgliederversammlung vor dem Landesverbandstag (§ 9, Abs.7) gewählt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer dem übergeordneten Verband und den Mitgliedern zuzuleiten.

Verabschiedete Satzung LV-Tag 2012

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Regionalverbandsvorstand oder dem Vorstand des übergeordneten Verbandes einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder Gefahr im Verzuge ist.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einem Landesverbandstag bei Anwesenheit von zweidrittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Landesverbandstages mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Ist der ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag nicht beschlussfähig, kann er mit gleicher Tagesordnung auch kurzfristig erneut einberufen werden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Verwertung des Inventars sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Das Restvermögen fällt an den "Deutscher Familienverband e.V." (Bundesverband), der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäfts- Wahl- und Kassenordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung in den Regionalverbänden und dem Landesverband werden durch eine Geschäfts- und Wahl- sowie Kassenordnung geregelt, über die der Landesverbandsrat beschließt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 08.09.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 401933 eingetragen.

Vorstehende Satzung wurde am 24.11.2012 vom Landesverbandstag verabschiedet.

Für den Vorstand

Hellmut Steuck und Joachim Dütsch